

# **Richtlinien der Stadt Bad Camberg für die Gewährung von Zuschüssen zur nachträglichen Wärmedämmung von Gebäuden**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg hat in ihrer Sitzung am

10.06.2010

die nachstehend aufgeführten Richtlinien der Stadt Bad Camberg für die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen zur nachträglichen Dämmung von Gebäuden beschlossen.

## **§ 1 Förderabsicht**

Die Stadt Bad Camberg gewährt im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse zu Maßnahmen zur nachträglichen Dämmung von Gebäuden. Ziel des Förderprogramms ist es, den klimagefährdenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch Wärmedämmung zu reduzieren. Die Förderung erfolgt in Ergänzung zu den jeweils gültigen Förderprogrammen des Bundes, des Landes Hessen und der Energieversorgungsunternehmen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **§ 2 Geltungsbereich, Zuwendungsempfänger**

Der Geltungsbereich dieser Richtlinien umfasst das Stadtgebiet von Bad Camberg. Antragsberechtigt ist jeweils der Eigentümer des Gebäudes. Sollen Maßnahmen an Gebäuden Dritter durchgeführt werden, ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers erforderlich.

## **§ 3 Gegenstand der Förderung**

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

### 1. Dachdämmung

Gefördert wird die Dämmung der obersten Geschossdecke mit einer Mindestdämmstoffdicke von 20 cm der Wärmeleitfähigkeitsgruppe (WLG) 035 oder die Zwischensparrendämmung mit mindestens 16 cm WLG 035.

### 2. Außenwanddämmung

Gefördert wird die Dämmung der Außenwand mit einer Mindestdämmstoffdicke von 12 cm der Wärmeleitfähigkeitsgruppe 035.

### 3. Kellerdeckendämmung

Gefördert wird die Dämmung der Kellerdecke mit einer Mindestdämmstoffdicke von 6 cm der Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 035.

#### 4. Fenster

Gefördert wird der Austausch vorhandener Fenster gegen Fenster mit Wärmeschutzverglasung mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten  $U_W$  von 1,30 W/m<sup>2</sup>K oder besser für das gesamte Fenster.

Die für Dach, Außenwand und Kellerdecke angegebenen Dämmstoffdicken gelten bei Verwendung von Dämmstoffen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe 035. Bei Verwendung anderer Dämmstoffqualitäten gelten entsprechend angepasste Schichtdicken gleicher Wärmedämmwirkung.

### § 4

#### Voraussetzung für eine Förderung

Gefördert werden nur Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrags bei der Stadt Bad Camberg noch nicht begonnen wurden. Als Zeitpunkt des Beginns gilt bei von Dritten ausgeführten Maßnahmen das Auftragsdatum, bei in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Baubeginn bzw. das Datum des Materialeinkaufs. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder Angebotseinholungen beeinträchtigen die Förderung nicht.

Voraussetzung für eine Zuschussung von Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung von Gebäuden ist die vorherige Inanspruchnahme einer qualifizierten ingenieurmäßigen Energieberatung durch den Antragsteller. Weiterhin müssen die Vorgaben der jeweils gültigen EnEV erfüllt werden.

Nicht gefördert werden:

- Gebäude, die nach dem 31.12.1995 gebaut wurden
- Maßnahmen, die reine Ersatzinvestitionen darstellen oder die im Rahmen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung oder anderer baurechtlicher Bestimmungen bei Renovierungen, Umbauten oder Nutzungsänderungen ohnehin vorgeschrieben sind.

### § 5

#### Art, Umfang und Höhe des Förderbetrages

Die Höhe der Förderung für nachträgliche Wärmedämmung an Dach, Außenwand und Kellerdecke mit Dämmung aus nachwachsenden und konventionellen Rohstoffen sowie für den Austausch von Fenstern ergibt sich aus folgender Tabelle und beträgt maximal 2.000,00 Euro je Wohngebäude:

Bauteil	Mindestdämmstoffdicke WLG 035	Fördergrundbetrag Euro/qm	
		nachwachsend	konventionell
Oberste Geschossdecke	20 cm	6,00 €	4,00 €
Zwischensparren	16 cm	6,00 €	4,00 €
Außenwand	12 cm	10,00 €	8,50 €

Kellerdecke	6 cm	3,00 €	2,00 €
Fenster	10 Prozent des Rechnungsbetrags, maximal jedoch 1.500,00 €		

Die Kumulation des städtischen Investitionskostenzuschusses mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand durch ein und dieselbe antragstellende Person ist zulässig, sofern in den Förderrichtlinien kein Kumulationsverbot festgeschrieben ist.

## § 6

### Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Verwaltung kann einen Zuschuss nach diesen Richtlinien gewähren, wenn ein entsprechender Antrag mit Eigentumsnachweis und einem Angebot der ausführenden Fachfirma vorgelegt wird.
2. Die Auftragsvergabe (Bestellung) darf nicht vor der Bekanntgabe des Zuschussbescheides erfolgen.
3. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Schlussrechnung ausgezahlt. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingegangenen schriftlichen Anträge.
4. Wird innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bewilligungsbescheides keine Schlussrechnung für die Maßnahme vorgelegt, gilt der Antrag als hinfällig. Die Frist kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.
5. Die Zuschüsse werden zurückgefordert, wenn die Anlage vor Ablauf von acht Jahren demontiert oder stillgelegt wird oder wenn ein Verstoß gegen das Kumulationsverbot bekannt wird.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Camberg, 28.06.2010

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

Erk, Bürgermeister